



**S a t z u n g**  
**über die Rahmenbetreuung sowie die Ferienbetreuung**  
**an den Grundschulen und der Förderschule in der Stadt Dietenheim**  
**(Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung)**

**vom 22.06.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 22. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Stadt Dietenheim bietet als freiwilliges Angebot bei genügender Nachfrage an den Grundschulen und der Förderschule in der Stadt Dietenheim als öffentliche Einrichtung an:

- a) die Rahmenbetreuung im Zuge der Ganztagschule (Schulbetreuung), wenn je Stadtteil eine Gruppe von mindestens 5 Schülern eingerichtet werden kann.
- b) die Ferienbetreuung, wenn mindestens 5 Kinder pro Betreuungsangebot angemeldet sind. An der Ferienbetreuung können vorrangig Kinder teilnehmen, die auch die Schulbetreuung nutzen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch weitere Kinder aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die im Rahmen der Ganztagschule vom Schulträger zu leistende Betreuung in der Mittagszeit (während und außerhalb des Mittagessens an der Schule), bleibt von dieser Satzung unberührt.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Im Rahmen der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch städtisches Personal (Betreuungskräfte) angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.

**§ 3**  
**Schulbetreuung**

(1) Alle Schüler, die die städtischen Grundschulen und die Förderschule besuchen, können die Schulbetreuung in Anspruch nehmen. Die Betreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres.

(2) Die Schulbetreuung findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit, im Rahmen der Ganztagschule von Montag bis Freitag jeweils von 7 Uhr bis unmittelbar zum Unterrichtsbeginn und unmittelbar ab Unterrichtsende bis 17 Uhr statt. Angebote der Schule, beispielsweise über das Jugendbegleiterprogramm, gehen dem städt. Betreuungsangebot vor. Ausnahmen von den vorgegebenen Betreuungszeiten der Stadt kann es nur in begründeten Fällen aufgrund eines öffentlichen Interesses oder besonderer privater Interessen geben.

(3) Für die Schulbetreuung werden die konkreten Betreuungszeiten jeweils zum neuen Schuljahr, getrennt nach Standort, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

Die Betreuung kann nur für den gesamten Vormittag oder Nachmittag, in den angebotenen Modellen und Formen gebucht werden.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses in der Schulbetreuung (Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung)**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem von der Stadt vorgegebenen Anmeldeformular. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Schul- und Ferienbetreuung anerkannt. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen (Abs. 5) verweigert werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs an der Grund- oder Förderschule (z. B. Wegzug, Wechsel auf eine andere Schule), durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.

(3) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Abmeldung zum Ende eines Schuljahres und Neuanmeldung des gleichen Kindes zum Beginn des neuen Schuljahres wird wie eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses ohne Unterbrechung gewertet. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Schulträgers, eine Abmeldung während des Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B. soziale Gründe, Arbeitslosigkeit eines Elternteils).

(4) Die Aufnahme für einen begrenzten Zeitraum ist in besonderen Fällen (z. B. in familiären Notsituationen) möglich (Kurzbetreuung). Ebenso ist, nach Voranmeldung, die Aufnahme nur für einzelne Tage möglich.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristeten Ausschluss i. S. d. § 6 oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt.

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

#### **§ 5**

#### **Ferienbetreuung**

(1) Allen Grundschulern und Förderschülern der Grundstufe, die in der Stadt Dietenheim wohnen oder hier zur Schule gehen, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich.

Sie findet teilweise in den Winter-/Faschings-, Oster-, Sommer- und Herbstferien statt. Die Betreuungszeiträume und -Zeiten werden vor Ferienbeginn, getrennt nach Standort, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt und bekannt gegeben. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

(2) Die Anmeldung zu den angebotenen Formen, erfolgt zum jeweils festgelegten und bekannt gegebenen Anmeldeschluss. § 4 (1) gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Befristeter Ausschluss von der Betreuung**

(1) Ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, z.B.:

- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
- überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
- Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
- das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o.ä.)

(2) Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Nutzung der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden zur teilweisen Deckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie in der Anlage (Gebührenordnung) dargestellt, erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Das zweite (jüngere) Kind einer Familie oder Gebührenschuldners, das die Betreuung besucht, erhält 50 % Abschlag auf die Normalgebühr. Dritte und weitere Kinder in der Betreuung sind komplett gebührenfrei. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Satz 1 und 2, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen eingetreten sind.

(4) Gebührenschuldner sind die anmeldenden Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **1. Schulbetreuung:**

(5) Die Gebühren für die Schulbetreuung werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.

(6) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4) für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(7) Die Gebühr für die Schulbetreuung ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehendem Ausschluss oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(8) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(9) Die Gebührenschuld für die Schulbetreuung wird jeweils zu Beginn des Kalendermonats des Veranlagungszeitraumes (§ 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(10) Bei Kurzzeitbetreuung, z. B. bei familiären Notsituationen (§ 4 Abs. 4) kann die Gebühr auch nach oder während der Betreuung per Gebührenbescheid erhoben werden. Gebühren für einzelne kurzfristige Tage sind am Tag der Betreuung in bar fällig.

(11) Wird in begründeten Fällen aufgrund eines öffentlichen Interesses oder besonderer privater Interessen nach § 3 Abs. 2, Satz 3 der Satzung eine zusätzliche Schulbetreuung angeboten, so wird hierfür der tatsächlich anfallende Aufwand, abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag als Gebühr erhoben. Die Gebühr liegt bei 19 € pro Stunde, die Monatsgebühr für eine Stunde beträgt 59 Euro. Die Gebühr für Zeiteile von weniger als einer Stunde werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

## **2. Ferienbetreuung.**

(12) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) erhoben. Sie entsteht mit der schriftlichen Anmeldung, die spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn abzugeben ist und ist ab der Anmeldung fällig. Erst die Zahlung der fälligen Gebühr berechtigt zur Aufnahme in die Ferienbetreuung.

## **§ 8**

### **Mittagessen und Mittagsbetreuung**

(1) Im Rahmen der Ganztageschule wird an Schultagen in Dietenheim von Montag bis Donnerstag und in Regglisweiler montags, dienstags und donnerstags vom Schulträger ein betreutes Mittagessen gegen ein Entgelt angeboten. Dieses Angebot steht allen Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Schule zur Verfügung.

(2) Im Rahmen und innerhalb der Zeiten der Mittagspause der Ganztageschule (Dietenheim an vier Tagen, Regglisweiler an drei Tagen) findet nach den Vorgaben der staatlichen Schulverwaltung eine gebührenfreie Betreuung durch den Schulträger direkt bzw. im Auftrag des Landes statt.

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz, Haftung**

(1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Für die Betreuung an schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hierfür hat die Stadt freiwillig eine Unfallversicherung mit begrenzten Versicherungssummen abgeschlossen.

(2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.

(3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung oder Versicherung gegen Verlust und Diebstahl abzuschließen.

## **§ 10 Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht durch die Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende.

Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.

Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Aufsichtspflicht während der Mittagspause im Rahmen der Ganztagschule bleibt davon unberührt. Verlässt ein Kind das Schulgelände im Einverständnis der Eltern, endet damit auch die Aufsichtspflicht (z. B. während der Mittagspause).

## **§ 11 Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit oder wegen des Risikos der Übertragung einer ansteckenden Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit oder besteht das Risiko der Übertragung einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Ferienbetreuung.

(2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder wegen des Risikos der Übertragung einer ansteckenden Krankheit auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen Krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Schließung der Betreuung**

Aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Anlass oder Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Ferienbetreuungs-satzung vom 17.06.2013 außer Kraft

Dietenheim, den 22.06.2015

Christopher Eh, Bürgermeister

Anlage zur  
Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015  
**(Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung  
vom 22. Juni 2015)**

**Betreuungsmodell- und Gebühren**

**1. Schulbetreuung gem. § 7 der Satzung, im Rahmen der Ganztageschule (Rahmenbetreuung)**

|                       | Gebühr für das erste Kind: |                            |                                   | 2. Kind |
|-----------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|---------|
|                       | Vormittag Tarifmodell „V“  | Nachmittag Tarifmodell „N“ | Freitagnachmittag Tarifmodell „F“ |         |
| mehr als 2 Tage/Woche | 30 €/Monat                 | 20 €/Monat                 |                                   | 50 %    |
| 1 oder 2 Tage/Woche   | 20 €/Monat                 | 20 €/Monat                 |                                   | 50 %    |
| Freitagnachmittag     |                            |                            | 20 €                              | 50 %    |
| Einzelne Tage         | 6 €                        | 6 €                        | 6 €                               | 50 %    |

**2. Schulbetreuung gem. § 7 Abs. 11 der Satzung, außerhalb des Rahmens der Ganztageschule**

Einzelgebühr: 19 €/Stunde.  
Monatsgebühr: 59 €/Stunde

**3. Ferienbetreuung, gem. § 7 Abs. 13 der Satzung:**

|                | Gebühr für das erste Kind: |            |          | 2. Kind |
|----------------|----------------------------|------------|----------|---------|
|                | Vormittag                  | Nachmittag | ganztags |         |
| Woche          | 30 €                       | 30 €       | 50 €     | 50 %    |
| Einzelner Tag: | 7 €                        | 7 €        | 12 €     | 50 %    |

Das Betreuungsangebot hängt vom tatsächlichen Zustandekommen des entsprechenden Betreuungsmodells/Ferienbetreuung ab (§§ 3 und 5 der Satzung).  
Es können nur die angebotenen Tarifmodelle gebucht werden (§§ 3 und 5 der Satzung).  
Familienrabatt für das zweite (jüngere) Kind in der Betreuung (50 %), dritte und weitere Kinder in der Betreuung sind gebührenfrei (§ 7 Abs. 3 der Satzung)

Dietenheim, den 22. Juni 2015  
Christopher Eh, Bürgermeister

Diese Satzung mit Gebührenordnung wird durch die Aufnahme ins Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Eine etwaige von Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, 22.06.2015  
Christopher Eh, Bürgermeister